

# RS UVS Niederösterreich 1993/01/21 Senat-BN-91-109

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.1993

## Rechtssatz

Eine Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt liegt auch dann vor, wenn der Aufgeforderte auf mehrmaliges Fragen mit Gegenfragen oder Forderungen reagiert.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)